

**Identifizierung natürlicher Personen
nach dem Geldwäschegesetz**

Name:

Kundennr.:

Per Post an:

PECURA Anleger- und Treuhandservice GmbH
Postfach 33 01 53
28331 Bremen

oder per Fax an: +49 (421) 5173 8900

oder per E-Mail an: erbfuelle@pecura-service.de

Angaben gemäß § 11 Abs. 4 GwG

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsort: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Straße, Hausnummer:
(Wohnanschrift) _____

Land, PLZ, Ort:
(Wohnanschrift) _____

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und zum Status "Politisch exponierte Person"

(*Erläuterung siehe Anlage)

- Ich handle auf eigene Rechnung oder
 Ich handle auf Rechnung / auf Veranlassung von:

Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift

- Ja, ich bin eine politisch exponierte Person oder
 Nein, ich bin keine politisch exponierte Person.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

Anlage

***Erläuterung zum wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 GwG**

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GwG ist

1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

***Erläuterung zur politisch exponierten Person gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 12 GwG**

Eine **politisch exponierte Person** im Sinne des GwG ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.

Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

Personen, die folgende Funktionen innehaben:

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre.
2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
8. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
9. Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Familienmitglied im Sinne des GwG ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
3. jeder Elternteil.

Eine **bekanntermaßen nahestehende Person** im Sinne des GwG ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zur Annahme haben muss, dass diese Person

1. gemeinsam mit einer politischen exponierten Person
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG (juristische Person des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaft) ist oder
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG (Verwalter von Trusts) ist,
2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
3. alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - a) einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG (juristische Person des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaft) ist oder
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG (Verwalter von Trusts) ist, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.